

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2015

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Mäder gegen die Schweiz](#) vom 8. Dezember 2015 (Nr. 6232/09 und 21261/10)

Recht auf Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges innert kurzer Frist (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Fürsorgliche Freiheitsentziehung.

Die Angelegenheit betraf eine Klinikeinweisung des Beschwerdeführers durch die Vormundschaftsbehörde im Rahmen einer (altrechtlichen) fürsorglichen Freiheitsentziehung und die Dauer der Überprüfung seiner Entlassungsbegehren. Der Beschwerdeführer behauptete insbesondere eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK, weil er vor der Anrufung eines Gerichts zunächst eine Entscheidung der Vormundschaftsbehörde habe erwirken müssen. Weiter rügte er in Bezug auf seinen Haftentlassungsantrag die Verletzung seines Rechts auf eine begründete Entscheidung (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

Vorliegend dauerte es nach dem ersten Antrag auf Entlassung beinahe fünf Monate, bis eine Entscheidung erging, die es dem Beschwerdeführer ermöglichte, ein Gericht anzurufen. Was die Einreichung eines Rechtsmittels betrifft, erlaubt dieses lediglich die Prüfung eines Anspruchs auf Schadenersatz und Genugtuung, nicht aber die Anordnung der Entlassung. Vorliegend verletzt daher die Pflicht des Beschwerdeführers, vor der Anrufung eines Gerichts die Entscheidung der Verwaltung zu erwirken, dessen Recht auf Entscheidung über seine Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist. Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (einstimmig).

Die behauptete Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK wies der Gerichtshof als offensichtlich unbegründet ab (einstimmig).

Urteil [Z.H. et R.H. gegen die Schweiz](#) vom 8. Dezember 2015 (Nr. 60119/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Pflicht zur Anerkennung einer im Iran geschlossenen Ehe eines Kindes.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein Asylgesuch zweier afghanischer Staatsangehöriger, Z.H. und R.H., welche im Iran religiös geheiratet hatten, als Z.H. noch ein Kind war. Da die Schweizer Behörden die Ehe rechtlich nicht anerkannten, wurden die Asylverfahren der Beschwerdeführer separat geführt. R.H. wurde nach Italien abgeschoben, kehrte aber einige Tage später illegal wieder in die Schweiz zurück.

Vor dem Gerichtshof rügten die Beschwerdeführer, dass die Abschiebung von R.H. nach Italien Artikel 3 EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und Artikel 8 EMRK verletzt habe und eine neuerliche Abschiebung nach Italien Artikel 3 und 8 EMRK verletzen würde. Nach Einreichung der Beschwerde und als Z.H. fast 17 Jahre alt war, wurde die im Iran geschlossene Ehe der Beschwerdeführer in der Schweiz anerkannt. Die Beschwerdeführer wurden in der Folge als Familie betrachtet und das damalige Bundesamt für Migration wurde angewiesen, auf ihr Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers einzutreten. Aufgrund dieser neuen Sachverhaltselemente beantragte die Schweizer Regierung die Streichung der Beschwerdesache. Die Beschwerdeführer

erhielten in der Folge in der Schweiz Asyl.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde nur unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 EMRK bezüglich der Abschiebung von R.H. nach Italien geprüft und hat den übrigen Teil der Beschwerde aus dem Register gestrichen. Er stellte fest, dass die Schweiz keine Verpflichtung zur Anerkennung einer Ehe eines Kindes hat, die innerstaatlichen Gerichte besser geeignet sind, die Regelung des Rechts auf Eheschliessung zu prüfen, und demzufolge die Schweizer Behörden die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Abschiebung von R.H. nach Italien als nicht verheiratet betrachten durften. Zudem ist R.H. nur drei Tage nach seiner Abschiebung nach Italien in die Schweiz zurückgekehrt und sein Asylgesuch wurde letztlich von der zuständigen Behörde behandelt. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil G.S.B. gegen die Schweiz vom 22. Dezember 2015 (Nr. 28601/11)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 i.V.m. Art. EMRK 8) ; Umsetzung eines Abkommens über Amtshilfe in Steuersachen zwischen der Schweiz und den USA.

Die Beschwerde betraf die Übermittlung von Bankdaten des Beschwerdeführers an die amerikanischen Steuerbehörden in Anwendung eines Amtshilfeabkommen zwischen der Schweiz und den USA.

Der Gerichtshof anerkannte das gewichtige Interesse der Schweiz, dem Amtshilfeersuchen der USA nachzukommen, um deren Behörden die Identifizierung von in der Schweiz versteckten Vermögen zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer habe über mehrere wirksame verfahrensrechtliche Garantien verfügt, die Übermittlung seiner Bankdaten zu bestreiten, und sei daher vor einer willkürlichen Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und den USA geschützt gewesen. Keine Verletzung von Artikel 8 und Artikel 14 i.V.m. Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Perinçek gegen die Schweiz vom 15. Dezember 2015 (Nr. 27510/08) (Grosse Kammer)

Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK) ; Strafrechtliche Verurteilung wegen der Leugnung des Völkermords an den Armeniern

Die Angelegenheit betraf die Verurteilung gestützt auf Artikel 261^{bis} Absatz 4 des StGB (Antirassismus-Strafnorm) eines türkischen Politikers, welcher in der Schweiz öffentlich behauptet hatte, dass die Massendeportationen und Massaker an den Armeniern durch das osmanische Reich 1915 kein Völkermord gewesen seien. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit geltend.

Der Gerichtshof wog ab zwischen dem Recht auf freie Meinungsäusserung des Beschwerdeführers und dem Recht auf Achtung der Würde der damaligen Opfer und der armenischen Identität (geschützt durch Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privatlebens). Er hielt es für nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, den Beschwerdeführer wegen seiner Äusserungen strafrechtlich zu verurteilen, um die betroffenen Rechte der armenischen Gemeinschaft zu schützen. Dabei befand der Gerichtshof insbesondere, dass die Aussagen des Beschwerdeführers eine Fragestellung von öffentlichem Interesse betrafen und nicht als Aufruf zu Hass oder Intoleranz zu verstehen waren. Die strittigen Äusserungen seien nicht im Kontext starker Spannungen oder spezifischer historischer Vorläufer in der Schweiz gefallen und die Würde der armenischen Gemeinschaft sei nicht derart beeinträchtigt, dass in der Schweiz eine strafrechtliche Antwort nötig wäre. Schliesslich gebe es keine völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, solche Aussagen zu kriminalisieren. Es scheine, als hätten die

innerstaatlichen Gerichte die Aussagen des Beschwerdeführers sanktioniert, weil diese von der in der Schweiz vorherrschenden Meinung abweiche, und der Eingriff in Form einer strafrechtlichen Verurteilung wiege schwer. Verletzung von Artikel 10 EMRK (10 zu 7 Stimmen).

Entscheid [A.M. gegen die Schweiz](#) vom 3. November 2015 (Nr. 37466/13)

Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK), Achtung des privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 i.V.m. Art. 3 und 8 EMRK); Wegweisung nach Italien.

Der syrische Beschwerdeführer kurdischer Herkunft machte geltend, dass ihm aufgrund der schlechten Verhältnisse für Asylsuchende und mangels verfügbarer Pflege für seine psychische Krankheit im Falle einer Wegweisung nach Italien eine gegen Artikel 3 EMRK widersprechende Behandlung droht. Durch die Abschiebung nach Italien würde zudem die Beziehung zu seiner Schwester und deren Ehemann abgebrochen, welche beide in der Schweiz wohnten; dies verletze sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) umso mehr, als er besonders schutzbedürftig und aufgrund seiner psychischen Erkrankung von seiner Schwester abhängig sei.

Zu Artikel 3 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass der Fall Ähnlichkeiten mit dem Urteil *A.S. gegen die Schweiz* vom 30. Juni 2015 aufweist (vgl. Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2. Quartal 2015). Dort habe er entschieden, dass weder der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers kritisch sei noch Anzeichen bestünden für ein Unterbleiben einer angemessenen Behandlung der psychischen Probleme im Falle einer Rückkehr nach Italien. Weiter stellte der Gerichtshof fest, dass die Aufnahmebedingungen für sich alleine keinen Vollzugsstopp für alle Wegweisungen in dieses Land rechtfertigen.

Auch bei Artikel 8 EMRK bezog sich der Gerichtshof auf das Urteil *A.S. gegen die Schweiz* und stellte fest, dass die Anwesenheit des Beschwerdeführers von den Schweizer Behörden weniger als zwei Monate lang toleriert worden ist und einzig dazu diene, das Asylgesuch zu prüfen sowie den Bestimmungen der Dublin-Verordnung und den innerstaatlichen Regeln gerecht zu werden. Der Beschwerdeführer könne somit nicht geltend machen, dass in der Schweiz eine enge familiäre Beziehung zur Schwester entstanden sei, welche ihrerseits nur einige Tage vor dem Beschwerdeführer in die Schweiz eingereist und deren Aufenthalt damals auch nur für die Dauer ihres Asylverfahrens bewilligt war. Unzulässig (einstimmig).

Entscheid [Spycher gegen die Schweiz](#) vom 17. November 2015 (Nr. 26275/12)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK), Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK [Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens] sowie Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 2 [Recht auf Leben] und Art. 3 EMRK [Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung]); Ablehnung eines Antrags auf Gewährung einer Invalidenrente.

Die Beschwerde betraf die Abweisung eines Gesuchs um Gewährung einer Invalidenrente für eine Person, die an gesundheitlichen Beschwerden leidet, welche nicht von der Invalidenversicherung umfasst werden.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die Beschwerdeführerin ihre Behauptung, wonach die mit der Begutachtung beauftragte Swiss Medical Assessment and Business-Center AG (SMAB) in ihrem Fall die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vermissen lassen habe, in keiner Weise substantiiert habe. Zudem sei nicht zu erkennen, dass die innerstaatlichen Instanzen die medizinischen Akten, insbesondere das Privatgutachten der Beschwerdeführerin und das Gutachten der SMAB, in willkürlicher Weise gewürdigt hätten. Zuletzt wies das Gericht darauf hin, dass es zu einer objektiven medizinischen Diagnose gehört, zwischen Syndromen mit organischem Hintergrund und – wie im Fall der Beschwerdeführerin – Syndromen ohne einen solchen zu unterscheiden. Dass der Beschwerdeführerin gestützt auf diese objektive Unterscheidung keine IV-Rente gewährt wurde, ist keine Diskrimi-

nierung gegenüber Personen, denen eine IV-Rente gewährt wurde, sind doch die beiden Situationen weder analog noch vergleichbar. Unzulässig (einstimmig).

Entscheid [W.N. gegen die Schweiz](#) vom 8. Dezember 2015 (Nr. 56069/14)

Erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK), Misshandlungen im Kinderheim eines Klosters zwischen 1962 und 1972.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Artikel 3, 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und macht geltend, während seines Aufenthaltes im Kinderheim eines Klosters zwischen 1962 und 1972 Opfer von erniedrigender Behandlung geworden zu sein. Die Behörden hätten die Vorwürfe nie aufgeklärt und er habe wegen der innerstaatlichen Verjährungsfristen keinen Zugang zur Justiz gehabt. Der Gerichtshof prüfte die Vorbringen des Beschwerdeführers lediglich unter dem Gesichtspunkt von Artikel 3 EMRK. Er stellte in materieller Hinsicht fest, dass die vorgeworfenen Misshandlungen vor Inkrafttreten der EMRK für die Schweiz erfolgt sind und die Rügen daher mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar *ratione temporis* sind. In verfahrensrechtlicher Hinsicht warf der Gerichtshof auf, dass der Beschwerdeführer seine Strafanzeige 40 Jahre nach dem Ende der angeblichen erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlungen einreichte. Dies sei eine sehr lange Zeitspanne und die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe erst seit 2011 Kenntnis des Grundes für seine psychologischen und sozialen Probleme, überzeuge nicht. Da der Beschwerdeführer den Zusammenhang zwischen den erlittenen Handlungen in seiner Kindheit und seinem psychischen Zustand 1992, oder spätestens 2011, gekannt habe, hätte ihm bewusst sein müssen, dass Strafanzeige aufgrund der damals schon eingetretenen Verjährung keinen Erfolg haben würde. Zudem konnte der Beschwerdeführer keine besonderen Umstände geltend machen, welche die verspätete Einleitung rechtlicher Schritte rechtfertigten. Laut dem Gerichtshof gilt die Begründung für die Verjährung der strafrechtlichen Schritte *mutatis mutandis* auch für die Verjährung der zivilrechtlichen Ansprüche. Unzulässig (einstimmig)

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Sher und andere gegen Grossbritannien](#) vom 20. Oktober 2015 (Nr. 5201/11)

Recht auf Prüfung der Rechtmässigkeit eines Freiheitsentzuges (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Kampf gegen den Terrorismus.

Die Angelegenheit betraf die Festnahme und Inhaftierung der Beschwerdeführer, dreier pakistanischer Staatsangehöriger, im Rahmen einer Anti-Terror-Massnahme. Diese waren 13 Tage lang inhaftiert, bevor sie schliesslich ohne Anklage freigelassen wurden. Während dieser Zeit wurden sie zwei Mal einem Gericht zugeführt, welches jeweils die Verlängerung der Haft genehmigte. Die Beschwerdeführer wurden in der Folge in einer Administrativhaftanstalt platziert. Danach sind sie freiwillig nach Pakistan zurückgekehrt.

Vor dem Gerichtshof beschwerten sich die Beschwerdeführer über die Anhörungen zu den Haftverlängerungsanträgen. Es seien ihnen einige Beweismittel vorenthalten worden und eine der Anhörungen sei für kurze Zeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt worden. Zudem beschwerten die Beschwerdeführer sich über die Durchführung einer Hausdurchsuchung während ihrer Inhaftierung.

Der Gerichtshof anerkannte, dass die britischen Behörden zur fraglichen Zeit einen unmittelbar bevorstehenden Terroranschlag befürchteten und zu dessen Vereitelung äusserst komplexe Ermittlungen eingeleitet hatten. Da der Terrorismus eine besondere Kategorie sei, ist für den Gerichtshof Artikel 5 Absatz 4 EMRK nicht in einer Weise anzuwenden, die eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhindert oder den Behörden übermässige

Schwierigkeiten bei der wirksamen Terrorismusbekämpfung bereitet. Vorliegend hätten die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Terroranschlags sowie Gründe der nationalen Sicherheit die Einschränkung des Rechts der Beschwerdeführer auf ein kontradiktorisches Haftverlängerungsverfahren und die Hausdurchsuchungen gestützt auf einen vergleichsweise weit formulierten Durchsuchungsbeschluss gerechtfertigt. Zudem seien die Vorkehrungen gegen das Risiko von Willkür ausreichend gewesen, sowohl hinsichtlich der Verfahren über die Haftverlängerung, in einem gesetzlichen Rahmen mit klaren und detaillierten Verfahrensregeln, als auch im Hinblick auf die Hausdurchsuchung, welche von einem Richter angeordnet worden war. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (6 zu 1 Stimmen); keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Schatschaschwili gegen Deutschland](#) vom 15. Dezember 2015 (Nr. 9154/10) (Grosse Kammer)

Recht auf ein faires Verfahren und Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen (Art. 6 Abs. 1 und 3 d EMRK) ; Unmöglichkeit für den Angeklagten, Zeugen zu befragen.

In diesem Fall machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend, weil weder er noch sein Verteidiger während des gesamten Verfahrens die einzigen direkten Zeugen einer Straftat, derer er beschuldigt wurde, befragen konnten. Der Gerichtshof befand, angesichts der Bedeutung der Aussagen der einzigen Augenzeugen einer der Straftaten, für welche der Beschwerdeführer verurteilt worden war, hätten die Kompensationsmassnahmen des zuständigen Gerichts nicht genügt, um eine faire und angemessene Einschätzung der Zuverlässigkeit von nicht überprüften Aussagen zu ermöglichen. Insbesondere hätten die Strafverfolgungsbehörden die im deutschen Recht vorgesehenen Garantien, namentlich die Möglichkeit der Ernennung eines Vertreters, der befugt sei, an der Anhörung der Zeugen durch den Untersuchungsrichter teilzunehmen, nicht angewendet. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 und 3 d EMRK (9 gegen 8 Stimmen).

Urteil [Roman Zakharov gegen Russland](#) vom 4. Dezember 2015 (Nr. 47143/06) (Grosse Kammer)

Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK) ; geheime, willkürliche und missbräuchliche Überwachung von Mobiltelefongesprächen in Russland.

Der Beschwerdeführer, Chefredaktor eines Verlags, beschwerte sich darüber, dass die russischen Mobiltelefonanbieter von Gesetzes wegen gehalten seien, ein Vorrichtung zu installieren, mit welcher Behörden operationelle Untersuchungsmaßnahmen durchführen könnten. Er machte geltend, dieses System ermögliche eine flächendeckende Kommunikationsüberwachung, weil das russische Gesetz keine ausreichenden Garantien vorsehe.

Das Fehlen innerstaatlicher Beschwerdemöglichkeiten, der geheime Charakter von Überwachungsmaßnahmen und der Umstand, dass diese alle Nutzer von Dienstleistungen der Mobiltelefonie betreffen, rechtfertigen es, die entsprechende Gesetzgebung abstrakt, also nicht unter dem Blickwinkel einer spezifischen Überwachung des Beschwerdeführers, zu untersuchen. Der Beschwerdeführer müsse auch nicht nachweisen, dass er dem Risiko der Überwachung seiner Kommunikation ausgesetzt sei. Da das innerstaatliche Recht für den Fall des Verdachts einer geheimen Überwachung keine wirksame Beschwerde vorsehe, stelle das alleinige Bestehen der inkriminierten Regelung einen Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers gemäss Artikel 8 EMRK dar.

Der Gerichtshof stellte fest, die russische Regelung zur Kommunikationsüberwachung enthalte keine angemessenen und wirksamen Garantien gegen Willkür oder die Gefahr von Missbrauch, die jedem geheimen Überwachungssystem innewohne. Diese Gefahr sei beim russischen System besonders gross, weil die Geheimdienste und die Polizei dank technischer Mittel Zugriff auf die gesamte Mobilfunkkommunikation hätten. Die vorgesehenen

Rechtsmittel seien nicht wirksam, weil sie nur den Personen offen stehen, die beweisen könnten, dass ihre Kommunikation überwacht worden sei. Dieser Beweis könne jedoch nicht erbracht werden, zumal es kein Benachrichtigungssystem gebe und die Informationen über die Überwachungsmassnahmen nicht zugänglich seien. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Ebrahimian gegen Frankreich](#) vom 26. November 2015 (Nr. 64846/11) (Grosse Kammer)

Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) ; Nicht-Erneuerung des Arbeitsvertrags einer Sozialarbeiterin in einer öffentlichen Anstalt wegen der Weigerung, das Kopftuch abzulegen.

Der Fall betraf die Nicht-Erneuerung des Arbeitsvertrags einer Sozialarbeiterin in einem Spital wegen ihrer Weigerung, vom Tragen des islamischen Kopftuchs abzusehen.

Der Gerichtshof stellte fest, für die innerstaatlichen Behörden habe das Tragen des Kopftuchs eine demonstrative religiöse Bekundung dargestellt, die unvereinbar sei mit der Neutralitätspflicht öffentlicher Angestellter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Gemäss den innerstaatlichen Behörden sei es darum gegangen, den laizistischen Charakter des Staats zu bewahren und so die Patienten des Spitals im Namen ihrer eigenen Religionsfreiheit vor jeglichem Risiko der Beeinflussung oder der Voreingenommenheit zu schützen.

Der Gerichtshof befand, die innerstaatlichen Behörden hätten ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten, als sie feststellten, die religiöse Überzeugung der Beschwerdeführerin sei unvereinbar mit der Pflicht, sie nicht zur Schau zu stellen, und dem Gebot der Neutralität und der Unparteilichkeit des Staats den Vorrang einräumten. Keine Verletzung von Artikel 9 EMRK (6 Stimmen gegen 1).

Urteil [Couderc et Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich](#) vom 10. November 2015 (Nr. 40454/07) (Grosse Kammer)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) ; Verurteilung wegen der Veröffentlichung von Informationen über das Privatleben des Prinzen Albert von Monaco.

Der Fall betrifft die Verurteilung der Wochenzeitschrift Paris-Match wegen der Veröffentlichung von Informationen über das Privatleben des Prinzen Albert von Monaco.

Der Gerichtshof befand insbesondere, angesichts der Natur der betreffenden Informationen hätten die Beschwerdeführerinnen zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beigetragen. Die Publikation habe zwar das Privatleben von Prinz Albert berührt, aber die wesentlichen Elemente der Information seien über den Rahmen des Privatlebens hinausgegangen. Die innerstaatlichen Gerichte hätten somit die Grundsätze und Kriterien der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung auf Privat- und Familienleben und der Freiheit der Meinungsäusserung nicht hinreichend beachtet. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [Kudrevicius und Andere gegen Litauen](#) vom 15. Oktober 2015 (Nr. 37553/05) (Grosse Kammer)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) ; Verurteilung von Landwirten, die eine Autobahn blockiert hatten.

Der Fall betrifft die Verurteilung von fünf Landwirten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechzig Tagen wegen Landfriedensbruchs, weil sie eine Demonstration organisiert hatten, welche die öffentliche Ordnung ernsthaft gestört hatte. Selbst wenn die Beschwerdeführer keine Gewalt angewendet und auch Andere nicht dazu angestiftet hätten, stelle die fast vollständige Blockierung von drei wichtigen Autobahnen unter krasser Missachtung der Anordnungen der Polizei und der Interessen und Rechte der Strassenbenutzer ein Verhalten dar, das - wiewohl weniger schwerwiegend als physische Gewalt - als „verwerflich“ bezeichnet

werden könne. Angesichts des Beurteilungsspielraums, das ihm in einer solchen Situation zukomme, sei der Staat klar befugt gewesen, die Interessen der Wahrung der öffentlichen Ordnung höher zu gewichten als diejenigen der Beschwerdeführer, Strassenblockaden zu errichten, um den Landwirten zu ermöglichen, eine verfahrenere Situation in ihren Verhandlungen mit der Regierung zu beenden. Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (einstimmig).

Entscheid [M'Bala M'Bala gegen Frankreich](#) vom 20. Oktober 2015 (Nr. 25239/13)

Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) ; negationistische und antisemitische Darbietungen.

Der Fall betrifft die Verurteilung von Dieudonné M'Bala M'Bala, einem politisch engagierten Komiker, wegen öffentlicher Beschimpfung gegenüber Personen jüdischer Herkunft oder Religion.

Am Schluss einer Darbietung hat der Beschwerdeführer einen in Frankreich mehrmals wegen seiner negationistischen und revisionistischen Thesen, insb. wegen der Leugnung der Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern, verurteilten Akademiker auf die Bühne gebeten, damit er den Applaus des Publikums erhalte und ihm der „Preis der Unfrequenzabilität und der Unverschämtheit“ überreicht werden könne. Dieser Preis, dargestellt durch einen Kerzenhalter mit drei Armen, auf welchen je ein Apfel angebracht worden war, wurde ihm von einem Statisten überreicht. Dieser trug einen gestreiften Schlafanzug, auf welchen ein gelber Stern mit dem Vermerk „Jude“ aufgenäht war und der als „Lichtgewand“ bezeichnet wurde er stellte mithin einen deportierten Juden in einem Konzentrationslager dar.

Der Gerichtshof befand, dass eine solche Darbietung, selbst wenn sie als satirisch und provokativ gemeint sein sollte, nicht in den Schutzbereich von Artikel 10 EMRK falle. Vielmehr handle es sich um eine Demonstration von Hass und Antisemitismus sowie um eine Infragestellung des Holocausts. Unzulässig (Mehrheitsentscheid).